

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Forums über seine vom 13. bis 24. Mai 2002 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York abgehaltene erste Tagung²⁷⁶,

unter Hinweis darauf, dass das Forum als ein Beratungsorgan des Rates fungieren und den Auftrag haben wird, indigene Fragen zu erörtern, die unter das Mandat des Rates fallen und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Kultur, Umwelt, Bildung, Gesundheit und Menschenrechte betreffen,

Kenntnis nehmend von der Resolution 2002/28 des Rates vom 25. Juli 2002,

in dem Wunsch, im Rahmen des Mandats des Rates den interaktiven Dialog und die Partnerschaft zwischen dem Forum und den Regierungen, den Sonderorganisationen, Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, anderen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, den indigenen Bevölkerungsgruppen und Völkern und der Zivilgesellschaft insgesamt zu stärken,

bittet den Generalsekretär, auf der Grundlage der Empfehlungen, die das Ständige Forum für indigene Fragen über den Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt hat, zu erwägen, die Generalversammlung hinsichtlich der Notwendigkeit zu beraten, weitere Möglichkeiten aufzuzeigen, wie dem Forum dabei geholfen werden kann, sein Mandat erfolgreich und nutzbringend zu erfüllen, darunter die Möglichkeit, einen oder mehrere Berater heranzuziehen.

RESOLUTION 57/194

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/554, Ziffer 18)²⁷⁷.

57/194. Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu den Berichten des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung und auf ihre Resolutionen über den Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von

Rassendiskriminierung²⁷⁸, zuletzt Resolution 55/81 vom 4. Dezember 2000,

eingedenk der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²⁷⁹, insbesondere des Abschnitts II.B der Erklärung betreffend Gleichberechtigung, Würde und Toleranz,

unter nochmaligem Hinweis auf die Notwendigkeit, den Kampf zur weltweiten Beseitigung aller Formen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu verstärken,

unter Begrüßung dessen, dass in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban, die am 8. September 2001 von der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurden²⁸⁰, bekräftigt wurde, dass der universale Beitritt zu dem Übereinkommen und seine vollinhaltliche Durchführung von höchster Bedeutung für die Förderung der Gleichberechtigung und der Nichtdiskriminierung auf der Welt sind,

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung des Übereinkommens, das von allen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen verabschiedeten Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte mit die breiteste Akzeptanz genießt,

im Bewusstsein der Bedeutung der Beiträge, die der Ausschuss zur wirksamen Durchführung des Übereinkommens und zu den Bemühungen der Vereinten Nationen um die Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sowie allen anderen Formen der Diskriminierung auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung beziehungsweise der nationalen oder ethnischen Herkunft geleistet hat,

feststellend, dass die von den Vertragsstaaten nach dem Übereinkommen vorgelegten Berichte unter anderem Informationen über die Ursachen zeitgenössischer Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sowie Maßnahmen zu deren Bekämpfung enthalten,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Verpflichtung aller Vertragsstaaten des Übereinkommens, durch den Erlass von Rechtsvorschriften sowie durch gerichtliche und sonstige Maßnahmen die vollinhaltliche Durchführung des Übereinkommens sicherzustellen,

²⁷⁶ *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 23 (E/2002/43/Rev.1).*

²⁷⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, China, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Mongolei, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

²⁷⁸ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

²⁷⁹ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

²⁸⁰ Siehe *Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz*, Erklärung und Aktionsprogramm.

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/111 vom 16. Dezember 1992, in der sie den am 15. Januar 1992 auf der vierzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung gefassten Beschluss²⁸¹ begrüßte, Artikel 8 Absatz 6 des Übereinkommens zu ändern und Artikel 8 einen neuen Absatz 7 hinzuzufügen, worin die Finanzierung des Ausschusses aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen vorgesehen wird, sowie erneut ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck verleihend, dass die Änderung des Übereinkommens noch nicht in Kraft getreten ist,

betonend, wie wichtig es ist, dass der Ausschuss reibungslos funktionieren kann und über alle Einrichtungen verfügt, die zur effektiven Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem Übereinkommen erforderlich sind,

I

Berichte des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung über seine achtundfünfzigste und neunundfünfzigste²⁸² sowie über seine sechzigste und einundsechzigste Tagung²⁸³;

2. *lobt* den Ausschuss für seine fortgesetzten Bemühungen, zur wirksamen Durchführung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²⁷⁸ beizutragen, insbesondere für die Prüfung der nach Artikel 9 vorgelegten Berichte und die zu den Mitteilungen nach Artikel 14 des Übereinkommens ergriffenen Maßnahmen, die zur Bekämpfung des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und der damit zusammenhängenden Intoleranz beitragen;

3. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, ihrer Verpflichtung nach Artikel 9 Absatz 1 des Übereinkommens nachzukommen, ihre periodischen Berichte über die zur Durchführung des Übereinkommens ergriffenen Maßnahmen rechtzeitig vorzulegen;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die große Anzahl der nach wie vor überfälligen Berichte, insbesondere Erstberichte, was ein Hindernis für die volle Durchführung des Übereinkommens darstellt;

5. *ermutigt* die Vertragsstaaten des Übereinkommens, deren Berichte längst überfällig sind, die beratenden Dienste und die technische Hilfe in Anspruch zu nehmen, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschen-

rechte ihnen auf Antrag für die Ausarbeitung der Berichte zur Verfügung stellen kann;

6. *lobt* den Ausschuss für den Beitrag, den er nach wie vor zur Verhütung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz leistet, und begrüßt seine diesbezüglichen Maßnahmen;

7. *legt* dem Ausschuss *nahe*, auch weiterhin in vollem Umfang zur Durchführung der Dritten Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung und ihrem überarbeiteten Aktionsprogramm²⁸⁴ beizutragen, indem er namentlich auch künftig mit Organen und Mechanismen der Vereinten Nationen und mit zwischenstaatlichen Organisationen, vor allem der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und mit dem Sonderberichtersteller der Menschenrechtskommission über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, sowie mit nicht-staatlichen Organisationen zusammenarbeitet und Informationen austauscht;

8. *legt* den Vertragsstaaten *nahe*, auch künftig in ihre Berichte an den Ausschuss eine geschlechtsspezifische Perspektive einzubeziehen, und bittet den Ausschuss, bei der Wahrnehmung seines Mandats eine geschlechtsspezifische Perspektive zu berücksichtigen;

9. *dankt* dem Ausschuss für seine wertvolle Mitwirkung an der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, einschließlich ihres Vorbereitungsprozesses, sowie für seine Beiträge dazu;

10. *bittet* den Ausschuss, bei der Wahrnehmung seines Mandats die einschlägigen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban²⁸⁰ zu berücksichtigen;

II

Finanzlage des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Finanzlage des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung²⁸⁵;

2. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck*, dass eine Reihe von Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²⁷⁸ ihren finanziellen Verpflichtungen noch immer nicht nachgekommen sind, wie aus dem Bericht des Generalsekretärs hervorgeht, und appelliert mit Nachdruck an alle Vertragsstaaten, die mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, ihren ausste-

²⁸¹ Siehe CERD/SP/45, Anhang.

²⁸² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsendfünfzigste Tagung, Beilage 18 und Korrigendum (A/56/18 und Corr.1).

²⁸³ Ebd., Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 18 (A/57/18).

²⁸⁴ Resolution 49/146, Anlage.

²⁸⁵ A/57/333.

henden finanziellen Verpflichtungen nach Artikel 8 Absatz 6 des Übereinkommens nachzukommen;

3. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *mit allem Nachdruck auf*, ihre innerstaatlichen Verfahren zur Ratifikation der Änderung des Übereinkommens betreffend die Finanzierung des Ausschusses zu beschleunigen und dem Generalsekretär umgehend auf schriftlichem Weg ihre Zustimmung zu der auf der vierzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung am 15. Januar 1992 beschlossenen Änderung²⁸¹ zu notifizieren, die sich die Generalversammlung in ihrer Resolution 47/111 zu eigen machte und auf die auf der sechzehnten Tagung der Vertragsstaaten am 16. Januar 1996 erneut hingewiesen wurde;

4. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig für angemessene finanzielle Regelungen zu sorgen und die notwendige Unterstützung zu gewähren, einschließlich einer ausreichenden Hilfe seitens des Sekretariats, damit der Ausschuss seine Tätigkeit ausüben und sein zunehmendes Arbeitsaufkommen bewältigen kann;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, diejenigen Vertragsstaaten des Übereinkommens, die sich mit ihren Beiträgen im Rückstand befinden, zu bitten, diese Beträge zu entrichten, und der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

III

Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁸⁶ über den Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²⁷⁸;

2. *bringt ihre Befriedigung darüber zum Ausdruck*, dass nunmehr einhundertfünfundsiebzehn Staaten das Übereinkommen ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind;

3. *bekräftigt erneut ihre Überzeugung*, dass es zur Verwirklichung der Ziele der Dritten Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban, die von der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurden²⁸⁰, erforderlich ist, dass die Ratifikation des Übereinkommens beziehungsweise der Beitritt zu ihm weltweit erfolgt und dass seine Bestimmungen umgesetzt werden;

4. *legt allen Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind, eindringlich nahe*, es dringend zu rati-

fizieren beziehungsweise ihm beizutreten, damit 2005 die universelle Ratifikation erreicht wird;

5. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, den Umfang der Vorbehalte, die sie gegen das Übereinkommen einlegen, zu begrenzen, diese Vorbehalte so genau und eng gefasst wie möglich zu formulieren, um sicherzustellen, dass sie nicht mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar sind oder auf andere Weise im Widerspruch zu dem internationalen Vertragsrecht stehen, ihre Vorbehalte im Hinblick auf deren Zurücknahme regelmäßig zu überprüfen und Vorbehalte zurückzunehmen, die im Widerspruch zu dem Ziel und Zweck des Übereinkommens stehen oder auf andere Weise mit dem internationalen Vertragsrecht unvereinbar sind;

6. *ersucht* die Vertragsstaaten des Übereinkommens, soweit noch nicht geschehen, zu erwägen, die in Artikel 14 des Übereinkommens vorgesehene Erklärung abzugeben;

7. *beschließt*, auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung" die Berichte des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung über seine zweiundsechzigste und dreiundsechzigste sowie über seine vierundsechzigste und fünfundsechzigste Tagung, den Bericht des Generalsekretärs über die Finanzlage des Ausschusses und den Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Übereinkommens zu behandeln.

RESOLUTION 57/195

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 173 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/554, Ziffer 18)²⁸⁷:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, To-

²⁸⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Venezuela (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, sowie Chinas).

²⁸⁶ A/57/334.